
GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Kliniken- Immobilien-Gesellschaft mbH Friedrichshafen
(KliG mbH Friedrichshafen)

§ 1
Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kliniken-Immobilien-Gesellschaft mbH Friedrichshafen
(KliG mbH Friedrichshafen)

§ 2
Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist in Friedrichshafen.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens und Gesellschaftszweck ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung ihrer Gesellschafter die Errichtung, Bewirtschaftung, Betreuung und Vermarktung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Gesundheits-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen – Zeppelin-Stiftung – und der Klinikum Friedrichshafen GmbH (Karl-Olga-Park)“ stehen. Das Unternehmen kann insoweit alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Räume für Gewerbebetriebe, soziale wie auch wirtschaftliche Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.

Die Gesellschaft kann Managementdienstleistungen übernehmen, die in Zusammenhang mit dem Projekt „Karl-Olga-Park“ stehen.

- (2) Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können unter Beachtung der §§ 102 ff., § 108 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg übernommen werden, sofern eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der übernommenen Aufgaben zu erwarten ist.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die der Betätigung der Gesellschaft auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Alleingesellschafterin ist die Klinikum Friedrichshafen GmbH; das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Die Geschäftsführer sind an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann in einer für die Geschäftsführung zu erlassenen Geschäftsordnung weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in Form eines Zustimmungskatalogs näher bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat in analoger Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG der Gesellschafterin und dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu berichten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) erteilen.
- (3) Ebenso kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilt werden, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (2) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 1. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 3. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie die Errichtung, der Erwerb, die Aufgabe oder

- Veräußerung von selbständigen oder unselbständigen Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Begründung, Änderung und Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses,
 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 8. die Entlastung der Geschäftsführung,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 10. die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie der der Wirtschaftsplanung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung,
 11. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 12. sämtliche übrige Maßnahmen und Handlungen, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu Grunde gelegt. Er ist nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich der Klinikum Friedrichshafen GmbH und der Stadt Friedrichshafen und deren Beteiligungsmanagement zuzusenden.
- (3) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten, die für Unternehmen des privaten Rechts gelten, an denen die Stadt Friedrichshafen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind im Übrigen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag, den sie den Gesellschaftern für die Ergebnisverwendung unterbreiten will, mitzuteilen.
- (5) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich Gewinnvortrags oder abzüglich Verlustvortrag oder über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Stadt Friedrichshafen werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. So verlangt die Stadt Friedrichshafen insbesondere, dass durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht des Abschlussprüfers auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind. Die Stadt Friedrichshafen hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Darüber hinaus wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO BW eingeräumt.
- (7) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Klinikum Friedrichshafen GmbH und der Stadt Friedrichshafen sowie deren Beteiligungsmanagement zuzuleiten.
- (8) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen

öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (9) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen werden frühzeitig sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die es zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt, insbesondere die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte. Die Einzelheiten werden zwischen dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen und der Geschäftsführung festgelegt.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrem Gründer entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt 2.500,00 Euro.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.